

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.796.670,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.712.420,00 EUR
mit einem Saldo von	-1.915.750,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.150,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	19.150,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	-1.896.600,00 EUR
--------------------------	-------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.420.100,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.748.799,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.650.110,00 EUR
mit einem Saldo von	-901.311,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	348.000,00 EUR
mit einem Saldo von	-348.000,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.669.411,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 vH
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 vH
2. Gewerbesteuer auf	370 vH

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfange Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind beim Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzung des § 100 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000,00 EUR je Produkt/ Investitionsmaßnahme
- b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000,00 EUR je Produkt/ Investitionsmaßnahme

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat die Grundlagenverträge mit festen Kostensätzen beschlossen oder die Aufwendungen/ Auszahlungen sind auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen.

§ 9

Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes (Budget) gegenseitig deckungsfähig (§ 20 GemHVO). Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt, sind auch alle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Darüber hinaus werden auf der Ebene des Ergebnishaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- alle Personal- und Versorgungsaufwendungen
- alle Abschreibungen
- alle Rückstellungen
- alle Leistungen des Eigenbetriebes Bauhof (Sachkonten 6161010, 6161030, 6165010 u. 6179020)
- alle Planungskosten durch Dritte
- alle Aufwendungen für Gutachten
- alle Sachverst.-, Rechtsanwalt- u. Gerichtskosten
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
- Reisekosten
- Fort- und Weiterbildungskosten

Zahlungsunwirksame Aufwendungen sind **nicht** deckungsfähig mit zahlungswirksamen Aufwendungen

Auf der Ebene des Gesamtfinanzhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- alle Auszahlungen für Anschaffungen von immateriellen Vermögensgegenständen und Betriebs- und Geschäftsausstattung

Einseitige Deckungsfähigkeit

Einsparungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets dürfen für Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden (§ 20 Abs. 5 GemHVO).

Zweckbindung von Einnahmen

Zahlungswirksame Mehrerträge dürfen innerhalb eines Budgets für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Regelung gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend (§ 19 GemHVO).

Michelstadt, den 15. Januar 2021

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Stephan Kelbert
Bürgermeister